

Synopse

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familie

	Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familieneistungen; Definitive Einführung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2016/) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien[Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2017.]	3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien
§ 85^{quinquies} Anerkannte Ausgaben ¹ Mit Ausnahme der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung richten sich die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 ELG[SR 831.30.]. ^{1bis} Bei den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden die Prämien der Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Diese Leistungen gelten als Prämienverbilligung und werden direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt. ^{1ter} Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.	^{1ter} Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 10'000 Franken je Kind sowie von Kindern von 6 bis unter 12 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

² Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.	
§ 85^{septies} Verfahren ¹ Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien sind bei der Ausgleichskasse einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 84 dieses Gesetzes.	§ 85^{septies} Anmeldung und Verfahren ¹ Der Regierungsrat bestimmt, wo die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien einzureichen ist und wer den Vollzug leistet. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 84 dieses Gesetzes.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.